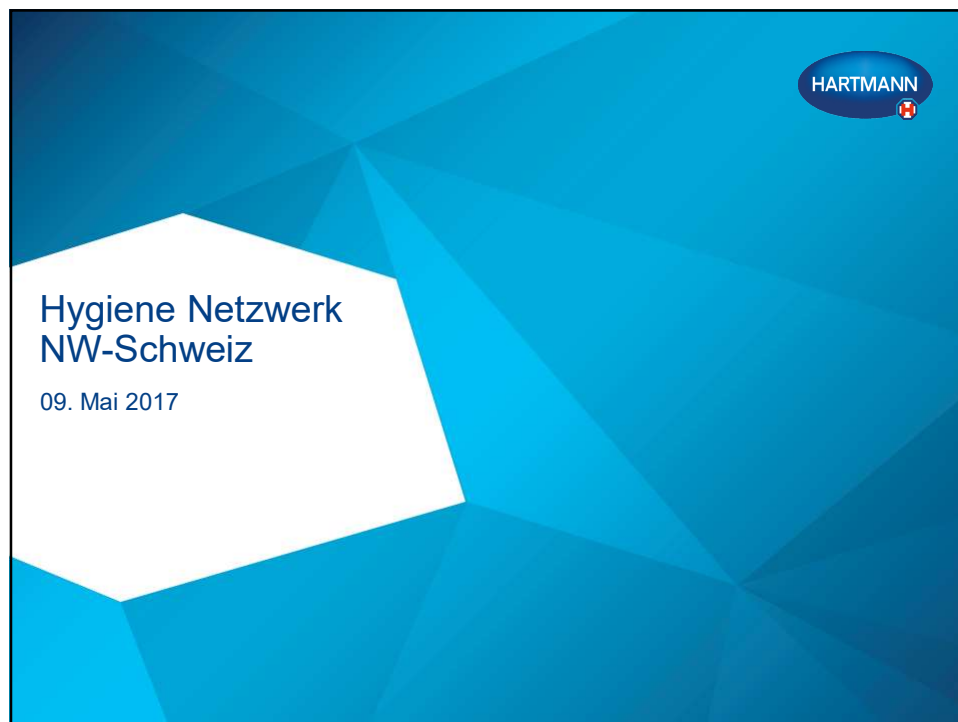




Agenda

- Begrüssung und Agenda
- Fachlicher Input zum Thema «Arbeitssicherheit»
- Diskussion über das Thema in Kleingruppen
- Erkenntnisse und Fragen zum Thema im Plenum
- Brennende Fragen
- Thema nächster Termin?

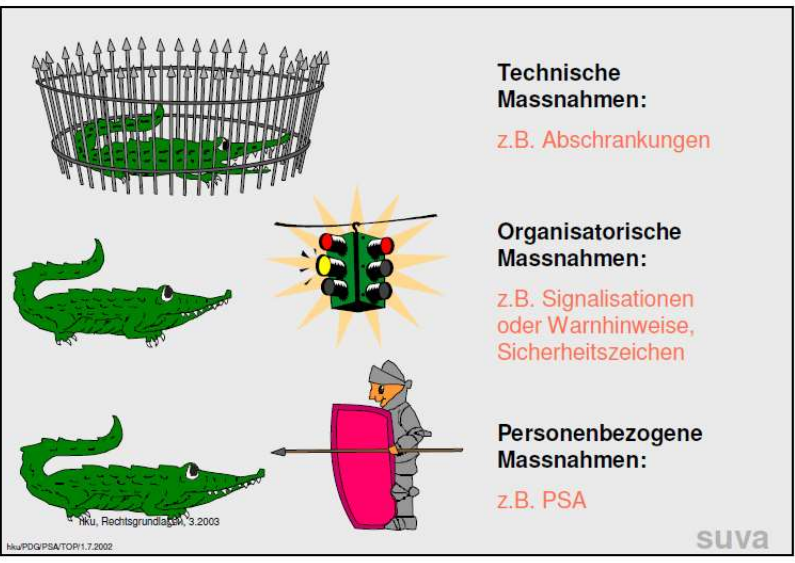
EKAS

1. Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, (EKAS), ist eine ständige ausserparlamentarische Kommission des Bundes im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Grundlage ihrer Tätigkeit ist das schweizerische Unfallversicherungsgesetz (UVG) von 1984.
2. Die Kommission der EKAS setzt sich aus Vertretern der Versicherer, der Durchführungsorgane, Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Vertreter des Bundesamtes für Gesundheit zusammen. Den Vorsitz hat die Suva. Die EKAS-Geschäftsstelle ist in Luzern angesiedelt.



EKAS





Technische Massnahmen:
z.B. Abschränkungen

Organisatorische Massnahmen:
z.B. Signalisationen oder Warnhinweise, Sicherheitszeichen

Personenbezogene Massnahmen:
z.B. PSA

suva

Disinfection

HARTMANN

Gesetzliche Grundlagen - OR

Art. 328

VII. Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers

1. im Allgemeinen

¹ Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.¹

² Er hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung² ihm billigerweise zugemutet werden kann.³

Disinfection

HARTMANN

Gesetzliche Grundlagen - UVG

- 2. Abschnitt: Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Art. 82 Allgemeines

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

² Der Arbeitgeber ~~hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von~~ Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

³ Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benützen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.



Gesetzliche Grundlagen - VUV

Art. 5 Persönliche Schutzausrüstungen

Können Unfall- und Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare persönliche Schutzausrüstungen (PSA), wie Schutzhelme, Haarnetze, Schutzbrillen, Schutzschilde, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzgeräte gegen Absturz und Ertrinken, Hautschuttmittel sowie nötigenfalls auch besondere Wäschestücke zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können.



Gesetzliche Grundlagen - ArG

Art. 6¹

Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.²

² Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.

^{2bis} Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumieren muss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.³

³ Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.

⁴ Durch Verordnung wird bestimmt, welche Massnahmen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu treffen sind.



Gesetzliche Grundlagen Verordnung zum ArG

Art. 2 Grundsatz

¹ Der Arbeitgeber muss alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:

- a. ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
- b. die Gesundheit nicht durch schädliche und belastigende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
- c. eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
- d. die Arbeit geeignet organisiert wird.

² Die Massnahmen, welche die Behörde vom Arbeitgeber zur Gesundheitsvorsorge verlangt, müssen im Hinblick auf ihre baulichen und organisatorischen Auswirkungen verhältnismässig sein.



Themen der Arbeitssicherheit



EKAS 6290.d

EKAS «Unfall – kein Zufall!»

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im

Gesundheitswesen

unter besonderer Berücksichtigung
des **Pflegfachpersonals** in:

- Spitälern und Kliniken
- Ambulatorien
- Arztpraxen
- Pflegeinstitutionen und Heimen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS

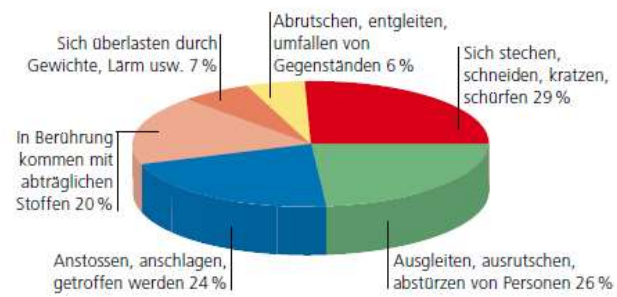


Disinfection



Häufigste Unfälle

Abbildung 1: Häufigste Unfallhergänge in der Branche 85,
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (NOGA 2002)



Quelle: SSUV, Ergebnisse aus der Spezialstatistik UVG, Stichprobenergebnisse hochgerechnet

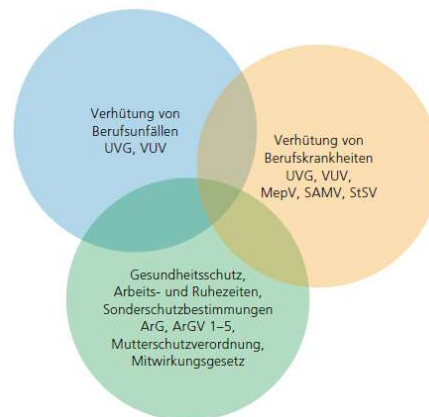


Disinfection



Prävention

Vorbeugende Massnahmen



Verbindung Hygiene

Arbeitsumgebung im Pflegebereich

Situation / Gefährdung

**Injektionsnadeln,
Kanülen, Glasampullen**
Stich- und Schnittver-
letzungen, Infektionsrisiken
(siehe auch S. 65–69)

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Schutzkappen nach Gebrauch von Nadeln nie wieder aufsetzen: **kein «recapping»!**
- ▶ Injektionsnadeln verwenden, die sich nach Gebrauch in eine Schutzhülle zurückziehen.
- ▶ Injektionsnadeln mit leicht arretierbarem Stichschutz verwenden.
- ▶ Injektionsnadeln einsetzen, welche beim Herausziehen stumpf werden.
- ▶ Alle spitzen Gegenstände, Nadeln, Kanülen etc. sofort und direkt in dafür vorgesehene starre und durchstichsichere Behälter entsorgen.
- ▶ Auswechseln der Entsorgungsbehälter, bevor sie ganz voll sind.
- ▶ Spitze Gegenstände nicht in Taschen von Arbeitskleidern aufbewahren und Taschen leeren, bevor Arbeitskleider in die Wäscherei gegeben werden.

Fortsetzung Seite 53



Verbindung Hygiene

Situation / Gefährdung	Arbeitsumgebung im Pflegebereich
Injektionsnadeln[®], Kanülen, Glasampullen	Fortsetzung von Seite 52 ▶ Beim Aufbrechen von Glasampullen Ampullenhals mit Zellstofftupfer hinterlegen, um Schnittverletzungen zu vermeiden. ▶ Spitze Gegenstände nie in «gewöhnliche» Abfallsäcke werfen (Gefährdung des Reinigungspersonals). ▶ Pflegefachpersonen wie auch ambulantes Personal und Rettungskräfte im korrekten Umgang mit Injektionsnadeln und Kanülen sowie deren fachgerechte Entsorgung instruieren. ▶ Einführung neuer Sicherheitsprodukte schulen. Mehr Informationen - Siehe auch Seite 59 - 73 - Suva, Anschlag 2864 d «Schützen Sie sich vor blutübertragbaren Infektionskrankheiten» (für Pflegepersonal) - Suva, Informationsschrift 2863/31 d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen» EU, Richtlinie 2010/32/EU des Rates vom 10. Mai 2010 «Zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor»



Verbindung Hygiene

Situation / Gefährdung	Arbeitsumgebung im Pflegebereich
Spritzer Infektionsrisiken und Kontamination durch Spritzer (siehe auch S. 59 – 73)	Fortsetzung von Seite 52 ▶ Schutzmasken (Gesichtsschutzmasken, OP-Masken) zur Verfügung stellen. ▶ Schutzbrillen bei Gefährdungssituationen einsetzen. ▶ Handschuhe und Schutzmäntel tragen. ▶ Mitarbeitende im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung instruieren.



Verbindung Hygiene

Arbeitsumgebung im Pflegebereich

Situation / Gefährdung

Arbeitskleidung, Schuhe
Ausgleiten, Ausrutschen,
Verunreinigungen,
chemische oder biologische
Gefährdungen

Massnahmen / zu beachten

- Geeignete und saubere Arbeitskleidung zur Verfügung stellen.
- Geeignete Schuhe mit genügender Rutschfestigkeit tragen (nach Möglichkeit keine offenen Schuhe oder zumindest offene Schuhe mit Riemen).
- Kleider und Schuhe so auswählen, dass sie nicht einengen oder sonst wie behindern.
- Schuhe tragen, die eine natürliche Haltung ermöglichen (keine hohen Absätze), den Fuss stützen und schützen und auch den Zehen genügend Raum bieten.
- Für kalte Böden Sohlen mit guter Wärmeisolation verwenden.
- Auch in Arbeitsbereichen, wo besondere Kleidervorschriften gelten, diesen Aspekten Rechnung tragen.
- Im Umgang mit chemischen und biologischen Stoffen geeignete Schutzkleidung nach betrieblicher Weisung tragen.
- Zur Ausübung der Tätigkeiten im Pflegebereich keine Schmuckstücke tragen.

Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Art. 28
- SECO, Broschüre 710.077.d «Stehen bei der Arbeit»



Verbindung Hygiene

Biologische, chemische und physikalische Gefährdungen

Situation / Gefährdung

Reinigung und Desinfektion

Verätzung der Atemwege
durch Einatmen von
Sprühnebel und Dämpfen,
Verätzungen von Augen
und Haut durch Kontakt.

Allergien, Gefährdung von
Drittpersonen und/oder
Umwelt

Massnahmen / zu beachten

- Bei Reinigungs- und Desinfektionsmitteln Gefahrenhinweise (H-Sätze resp. R-Sätze) beachten.
- Sicherheitsdatenblätter für Produkte mit Gefahrenstoffdeklaration beschaffen, zentral bereitstellen und nötige Instruktionen veranlassen.
- Produktbeschreibungen genau lesen und beachten.
- Durch Gebotsschilder auf die benötigten persönlichen Schutzausrüstungen hinweisen und diese auch einsetzen.
- Keine grösseren Mengen von Lösungen, Aerosolen ausbringen, keine Sprühdésinfektion vornehmen, sondern Oberflächen mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Tuch desinfizieren.
- Direkten, ungeschützten Kontakt mit schädigenden Stoffen vermeiden.
- Produkte sachgerecht lagern, zubereiten und anwenden sowie für ausreichende Belüftung sorgen.
- Bei Desinfektionsmittellösungen mit hohen Konzentrationen Schutzausrüstung zum Atemschutz vorsehen.
- Automatische Dosiersysteme einsetzen.

Fortsetzung Seite 61



Verbindung Hygiene

Biologische, chemische und physikalische Gefährdungen	
Situation / Gefährdung	Massnahmen / zu beachten
Reinigung und Desinfektion	Fortsetzung von Seite 60 ► Wo immer möglich, Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit geringem gesundheitlichem Risiko einsetzen. ► Keine Sprühmittel verwenden. ► Sofortmassnahmen für Unfälle festlegen und Mitarbeitende instruieren: - Nach Hautkontakt betroffene Hautpartien ausgiebig mit fliessendem Wasser spülen. - Benetzte Kleider rasch entfernen. - Nach Augenspritzern Augen sofort während mind. 20 Minuten mit fliessendem Wasser spülen und Arzt aufsuchen. Mehr Informationen - Suva, Merkblatt 286/9/23.d «Verhütung gesundheitlicher Gefahren bei der Desinfektion von Flächen und Instrumenten in Spital und Praxis (Arbeitsmedizin)» - Suva, Informationsschrift 440/74.d «Hautschutz bei der Arbeit» - Kampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag: www.cheminfo.ch



Disinfection



Verbindung Hygiene

Biologische, chemische und physikalische Gefährdungen	
Situation / Gefährdung	Massnahmen / zu beachten
Hautschutz im Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, häufiges Händewaschen und Feuchtarbeiten Schädigung oder Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Haut, Hautentzündungen, Allergien/Latexallergien, Ekzeme	► Hautschutz- und Hygieneplan erstellen. ► Mitarbeitende im korrekten Gebrauch der persönlichen Schutzausrüstung für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sowie im Hautschutz, d. h. Schützen, Reinigen und Pflegen der Haut unterweisen. ► Hautschutzcremen verwenden. ► Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) auswählen und beschaffen (gemäss Sicherheitsdatenblatt). ► Bei Allergien latexfreie oder zumindest puderfreie, latexallergenarme Handschuhe verwenden. ► Bei allergischen Reaktionen Arzt aufsuchen. Mehr Informationen - Suva, Merkblatt 286/9/23.d «Verhütung gesundheitlicher Gefahren bei der Desinfektion von Flächen und Instrumenten in Spital und Praxis (Arbeitsmedizin)» - Suva, Informationsschrift 286/9/23.d «Latexallergie (Arbeitsmedizin)» - Suva, Informationsschrift 440/74.d «Hautschutz bei der Arbeit» - Pädagogische und praktische Webseite zur Prävention von Berufsdermatosen: www.zhaende.ch



Disinfection



Verbindung Hygiene

Biologische, chemische und physikalische Gefährdungen

Situation / Gefährdung

Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten
Übertragung von Infektionserregern durch Stich- und Schnittverletzungen, durch direkten Kontakt mit lädierter Haut oder Schleimhäuten sowie durch Spritzer auf Augenbindehäute und Schleimhäute

Massnahmen / zu beachten

► Einsatz geeigneter Sicherheitsinstrumente vorsehen:

Verweilkanülen, Injektionsnadeln, Blutentnahmenadeln verwenden,
► die, sofern erhältlich, mit leicht arretierbarem Stichschutz ausgerüstet sind,
► die beim Herausziehen stumpf werden,
► die sich nach Gebrauch in eine Schutzhülle zurückziehen lassen.

Fortsetzung Seite 66



Disinfection



Verbindung Hygiene

Biologische, chemische und physikalische Gefährdungen

Situation / Gefährdung

Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 65

Skalpelle:

- Einmalskalpelle oder Sicherheitsskalpelle mit verschiebbaren Schutzhüllen und Verriegelungsmechanismus verwenden.
- Verhaltensregeln im Umgang mit Injektionsnadeln, Nähnadeln und Skalpellen einhalten.
- Skalpelle nach Gebrauch nicht mit der Schneideseite weiterreichen.

Injektionsnadeln:

- Schutzkappen nach Gebrauch nie wieder aufsetzen: **kein «recapping»!**

Nähnadeln:

- Näharbeiten mit der nötigen Vorsicht und ohne Hast ausführen, um Stichverletzungen zu vermeiden.
- Atraumatische Nähnadeln, wo möglich und indiziert, einsetzen.

Fortsetzung Seite 67



Disinfection



Verbindung Hygiene

Biologische, chemische und physikalische Gefährdungen

Situation / Gefährdung

Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten



Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 65/66

- ▶ Durchstichsichere Entsorgungsbehälter beschaffen.
- ▶ Auf sichere Entsorgung von kontaminiertem Einwegmaterial achten.
- ▶ Bei möglichen Kontakten mit Blut oder Körperflüssigkeiten wie auch bei Blutentnahmen Schutzhandschuhe tragen.
- ▶ Bei Gefahr von Spritzern mit Blut und Körperflüssigkeiten Schutzbrille, Schutzmaske sowie flüssigkeitsdichte Kleidung tragen.
- ▶ Vereinbarte Hygienemassnahmen überwachen.
- ▶ Sofortmassnahmen nach Kontaminationen mit potenziell infektiösen Körperflüssigkeiten bzw. bei Stich- und Schnittverletzungen festlegen und einhalten: Haut waschen und desinfizieren, Schleimhäute spülen, unverzüglich Arzt aufsuchen, Gefährdung evaluieren, medizinische Kontrolle durchführen und geeignete Massnahmen einleiten, Meldeverfahren eröffnen, etc.
- ▶ Unfallereignisse kommunizieren, um ähnlichen Zwischenfällen vorzubeugen.

Fortsetzung Seite 68



Disinfection



Verbindung Hygiene

Biologische, chemische und physikalische Gefährdungen

Situation / Gefährdung

Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 65–67

- Weitere Massnahmen zur Vermeidung von Risiken bei der **Reinigung von Instrumenten vor der Sterilisation**.
- ▶ Einrichtung einer Instrumentenablage mit einheitlicher Ausrichtung aller scharfen/spitzen Instrumente
 - ▶ Betriebsräume trennen und ausreichend belüften.
 - ▶ Personal im Umgang mit Sterilgut und Geräten schulen und Arbeitsabläufe regelmässig kontrollieren.
 - ▶ Mit Körperflüssigkeiten und Blut verschmutzte Sterilgut-Utensilien nie waschen.
 - ▶ Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Haarnetz, Schutzmaske, Handschuhe, Schürze) tragen und nach der Arbeit fachgerecht entsorgen oder reinigen lassen.

Fortsetzung Seite 69



Disinfection



Verbindung Hygiene

Biologische, chemische und physikalische Gefährdungen

Situation / Gefährdung	Massnahmen / zu beachten
Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten Exposition gegenüber aerogen übertragbaren Infektionserregern (Tuberkulose, Masern, Varizellen, etc.)	Fortsetzung von Seite 65–68 ► Geeignete partikelfiltrierende Schutzmasken tragen. ► Vorsorgeuntersuchungen und entsprechende Schutzimpfungen durchführen, z. B. Hepatitis B, MMR, Varizellen-Impfung.  Mehr Informationen - Suva, Informationsschrift 286/9/30.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Gesundheitswesen (Arbeitsmedizin)» - Suva, Informationsschrift 286/9/19.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen in medizinischen Laboratorien (Arbeitsmedizin)» - Suva, Informationsschrift 286/9/20.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Umgang mit Patienten (Arbeitsmedizin)» - Suva, Informationsschrift 286/9/31.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen» - Suva, Informationsschrift 286/9/36.d «HIV, HBV, HCV Exposition Erstmassnahmen» - Suva, Informationsschrift 286/9/34.d «Impfungen des Personals im Gesundheitswesen (Arbeitsmedizin)» - Suva, Informationsschrift 286/9/25.d «Tuberkulose am Arbeitsplatz: Gefährdung und Prävention (Arbeitsmedizin)» - Bundesamt für Gesundheit BfG, «Schweizerischer Impfplan», Anhänge 3 und 4. - Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Broschüre «Gefahren und Berufsrufen für das Pflegepersonal»



Verbindung Hygiene

Allgemeiner Betrieb, Unterhalt und Geräte

Situation / Gefährdung	Massnahmen / zu beachten
Spitalwäsche / Waschesortierung Schnitt- und Stichverletzungen, Infektionen, Ansteckungen durch Krankheiten	► Spitze bzw. gefährliche Gegenstände immer korrekt entsorgen. Vermeiden, dass sie in die Schmutzwäsche gelangen (Taschen leeren). ► Schmutzwäsche nicht herumliegen lassen, sondern in entsprechenden Behältnissen zur Reinigung geben. ► Mit Blut- oder Körperflüssigkeiten verschmierte Wäsche nur mit Schutzhandschuhen anfassen. ► Geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung stellen (Maske und Handschuhe). ► Mitarbeitende informieren und instruieren. ► Meldepflicht für Zwischenfälle einführen (Kontakt mit spitzen Gegenständen).   Mehr Informationen - EKAS, Broschüre 6232.d «Unfall – kein Zufall! Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Textilpflege und verwandten Betrieben» - Suva, Informationsschrift 286/9/31.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen» - Suva, Informationsschrift 286/9/30.d «Verhütung blutübertragbarer Krankheiten im Gesundheitswesen»



Verbindung Hygiene

Allgemeiner Betrieb, Unterhalt und Geräte

Situation / Gefährdung

Reinigung

Ausgleiten auf schmutzigen Böden, Rutsch- und Sturzgefahr bei der Nassreinigung von Böden

Abstürzen

Massnahmen / zu beachten

- Bodenbeläge periodisch reinigen lassen.
- Reinigung abschnittsweise planen und vermeiden, dass sie direkt vor oder nach der Mittagspause erfolgt.
- Arbeitsbereich absperren oder gut sichtbar markieren und/oder mit Warnständern kennzeichnen.
- Patienten und Besucher auf Gefahren hinweisen.
- Gleitsicheres Schuhwerk tragen.
- Für die Arbeitssicherheit in Küchen und Kantinen gelten besondere Vorschriften und Empfehlungen.

- Gewährleisten, dass sichere Steighilfen benutzt werden und geeignete Zugänge schaffen.
- Geeignete Hilfsmittel, z. B. Teleskopwischer einsetzen.
- Sicherheitsdispositiv bei Aussenreinigung der Fassaden erstellen und regelmässig kontrollieren. Nur geschultes Fachpersonal mit Kenntnissen der notwendigen technischen Sicherheitsmassnahmen einsetzen.

Fortsetzung Seite 87



Disinfection



Verbindung Hygiene

Allgemeiner Betrieb, Unterhalt und Geräte

Situation / Gefährdung

Reinigung

Allergien, Vergiftungen, Verätzungen durch Reinigungsmittel

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 86

- Sicherheitsdatenblätter zentral lagern.
- Schutzausrüstung (Handschuhe, Schutzbrille) zur Verfügung stellen.
- Reinigungsmittel nur in Originalgebinden aufbewahren.
- Konforme Identifizierung, Beschriftung und Kennzeichnung bei Umfüllung sicherstellen.
- Sicherstellen, dass Arbeitskräfte aus Drittfirmen korrekt instruiert werden.



Mehr Informationen

- EKAS, Broschüre 6209.d «Unfall – kein Zufall! Arbeitssicherheit in Betrieben des Gastgewerbes, Hotels, Verpflegungsbereichen von Spitälern und Heimen»
- EKAS, Infoschrift 6212.d «An die Verantwortlichen für Reinigung und Bodenpflege»
- EKAS, Warnständer 6228 aufstellen
- Suva, Checkliste 67012.d «Böden»
- Suva, Checkliste 67045.d «Reinigung und Unterhalt von Gebäuden»
- Suva, Anschlag 2866.d «Reinigungsarbeiten: Wie schütze ich mich vor blutübertragbaren Infektionskrankheiten?»
- Kampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag: www.cheminfo.ch



Disinfection



Verbindung Hygiene

Allgemeiner Betrieb, Unterhalt und Geräte	
Situation / Gefährdung	Massnahmen / zu beachten
Entsorgung von medizinischen Abfällen Kontaminations- und Infektionsgefährdungen durch chemische, toxische oder radioaktive Abfälle, Altmedikamente, Zytostatika, medizinische Abfälle mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen	 
Schnittverletzungen	

- Konkretes Abfallkonzept erarbeiten und eine(n) Verantwortliche(n) für die Abfallentsorgung beauftragen (z. B. Hygieneverantwortliche/r, Umweltbeauftragte/r).
- Sämtliche medizinische Abfälle getrennt und umweltverträglich, nach dem Stand der Technik entsorgen.
- Personal im Umgang mit medizinischen Abfällen speziell schulen.
- Gefährdungen externen Personals durch geeignete Verpackungen und Beschriftungen vorbeugen.
- Medizinische Abfälle in geeigneten Behältern lagern und entsprechende Schutzausrüstungen (z. B. Handschuhe, Schutzbrille, etc.) zur Verfügung stellen.
- Entsorgungsdienste im korrekten Umgang mit medizinischen Abfällen instruieren.

Mehr Informationen

- Siehe Seite 59–74: biologische, chemische und physikalische Gefährdungen
- Suva, Informationsschrift 2869/31 d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen»
- Suva, Anschlag 2866 d «Reinigungsarbeiten: Wie schütze ich mich vor blutübertragbaren Infektionskrankheiten?»
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Publikation «Entsorgung von medizinischen Abfällen»



Verbindung Hygiene

Allgemeiner Betrieb, Unterhalt und Geräte	
Situation / Gefährdung	Massnahmen / zu beachten
Lagerung und Handhabung von Chemikalien und Reinigungsmitteln Gesundheitsschädigung, Brand- und Explosionsgefahr, Umweltschädigung, Verwechslung	  
Reaktionen von gefährlichen Chemikalien Brand- und Explosionsgefahr von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen	

- Produkte in Originalgebinden lagern.
- Sicherheitsdatenblatt zentral bereitstellen. Wenn nicht mit dem Produkt zugeschiedt, einfordern.
- Arbeitsanweisungen vor Ort auflegen.
- Personal instruieren und die richtige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.
- Chemikalien richtig lagern. Dafür sorgen, dass inkompatible Produkte nicht in Kontakt miteinander kommen.
- Flüssige Chemikalien über Auffangwannen lagern.
- Gefährliche Chemikalien unter Verschluss aufbewahren.

- Informationen über die Lagerung auf dem Etikett und im Sicherheitsdatenblatt befolgen.
- Besondere Lagervorschriften für leichtbrennbare Flüssigkeiten und Gase wegen Brand- und Explosionsgefahr beachten.

Mehr Informationen

- Suva, Broschüre 11030 d «Gefährliche Stoffe, Was man darüber wissen muss»
- Suva, Kleinplakat 55232 d «Gefährliche Stoffe niemals in Getränkeflaschen!»
- Suva, Checkliste 67071 d «Lagern von leichtbrennbaren Flüssigkeiten»
- Suva, Checkliste 67133 d «Explosionsrisiken»
- Bundesamt für Gesundheit (BAG), GIS-Flyer 311.784 d «Achtung Gefahr!»



Impfungen



Impfungen des Personals im Gesundheitswesen



Impfungen

Grundsätzlich sind betreffend Schutzimpfungen des Personals in den Spitälern folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Alle Arbeitnehmenden im Gesundheitswesen mit möglicher Exposition zu Blut oder potenziell infektiösen Körperflüssigkeiten sind aktiv gegen Hepatitis B zu impfen.
- Der Impfstatus ist gemäss dem Impfplan für routinemässige Schutzimpfungen des Bundesamtes für Gesundheit zu kontrollieren und gegebenenfalls zu vervollständigen. Dazu gehören die Schutzimpfungen gegen Diphtherie/Tetanus, Poliomyelitis sowie Masern/Mumps/Röteln, Varizellen und Influenza.
- Für das Personal spezieller Arbeitsbereiche (beispielsweise Pädiatrie, Anästhesie oder Notfallmedizin und medizinische Labors) ist der Impfschutz nach Expositionsrisiko zu erweitern (Hepatitis A, Meningokokken oder andere).
- Für die Beschäftigten in diagnostisch-mikrobiologischen Laboratorien verweisen wir auf die Publikation «Verhütung von Berufskrankheiten in diagnostisch-mikrobiologischen Laboratorien» (Bestell-Nr. 2869/27).



Abschluss

- Nächster Termin: Mittwoch, 08. November 2017
13:30 – 16:00 Uhr
- Wo: Alterszentrum Birsfelden
- Thema: Bericht vom kantonsärztlichen Dienst BL
Birgit Baader
- Feed – Back und Verabschiedung

Kommt gut nach Hause!

